

Der Kauf von CITES-gelisteten Tieren und Pflanzen: Artenschutzbestimmungen zu Dokumentenpflicht und Herkunftsnachweisen

Viele exotische Tier- und Pflanzenarten kann man in Österreich auf Börsen, in Zoofachgeschäften, auf Liebhabermärkten und bei Baumärkten, etc., kaufen, und viele davon sind in den Anhängen der relevanten EU - Verordnung gelistet. Damit sind für den Artenschutz bestimmte Bescheinigungs- und Nachweispflichten verbunden. Daher ist unbedingt beim Kauf auf folgendes zu achten:

EXEMPLARE VON ARTEN, DIE IM EU ANHANG A GELISTET SIND

Tiere

Grundsätzlich ist die Vermarktung von Exemplaren von Arten des Anhang A verboten.

Das Vermarktungsverbot umfasst beispielsweise den Kauf, Angebot zum Kauf, Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf usw.

Derartige Exemplare dürfen nur mit einer entsprechenden Bescheinigung (zuständige Behörde: BMLFUW) gemäß Art. 8 der EG VO 338/97 (Ausnahme vom Vermarktungsverbot) gehandelt werden und Wirbeltiere sind der Kennzeichnungspflicht unterworfen (Artikel 66 der EG VO 865/2006 und Artenkennzeichnungsverordnung 2006).

Da der rechtmäßige Erwerb nur auf Grund einer Bescheinigung zulässig ist, ist der Nachweis der legalen Herkunft mit dem jeweiligen Dokument (Bescheinigung) zu führen. Diese Bescheinigung dient als Legalitätsnachweis und sollte daher an den Käufer ausgehändigt werden.

Im Falle einer Kontrolle wird diese Bescheinigung auf vollständigen Inhalt, Übereinstimmung mit dem zugehörigen Exemplar und Möglichkeit einer Fälschung geprüft.

Ob ein ausreichender Nachweis erbracht wurde, entscheidet die Behörde nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Wer solch ein Exemplar ohne eine Artikel 8 Bescheinigung kauft, verstößt gegen das Artenhandelsgesetz. Auch der Kauf von unmarkierten Exemplaren von Wirbeltieren ist gesetzeswidrig. Der Käufer riskiert die Beschlagnahmung der Exemplare und bei lebenden Anhang A Exemplaren die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und ansonsten die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Eine generelle Ausnahme von diesem Vermarktungsverbot besteht nur

- für gezüchtete Exemplare die im Anhang II der Durchführungsverordnung angeführt sind (EG VO 100/2008). Diese Arten können im großen Umfang leicht gezüchtet werden, so dass man davon ausgeht, dass Naturentnahmen nicht im Handel sind (z.B. Rothalsgans, Felsentaube, Kapuzenzeisig)
- Antiquitäten, das sind Gegenstände die vor mehr als 50 Jahren vor In-Kraft-Treten der EU – Verordnungen (d.h. vor 1.6.1947) signifikant bearbeitet und erstmals erworben wurden

Für diese Exemplare ist keine Bescheinigung notwendig und es besteht keine Nachweispflicht durch Vorlage von Bescheinigungen.

Exemplare von Tierarten des Anhang A sind auch der Kennzeichnungspflicht unterworfen und ein Kauf von solch unmarkierten Exemplaren

Pflanzen

Die og. Vorschriften und Ausführungen betreffend Tiere gelten grundsätzlich auch für Exemplare von Pflanzenarten des Anhang A.

Für eine legale Vermarktung ist daher eine Bescheinigung notwendig und diese ist bei eventuellen Kontrollen als Legalitätsnachweis vorzulegen.

Wer solch ein Exemplar ohne eine Artikel 8 Bescheinigung kauft, verstößt gegen das Artenhandelsgesetz. Der Käufer riskiert die Beschlagnahmung der Exemplare und bei lebenden Anhang A Exemplaren die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und ansonsten die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Eine generelle Ausnahme von diesem Vermarktungsverbot besteht allerdings

- für künstlich vermehrte Pflanzen

Eine Vermarktung von künstlich vermehrten Pflanzen bedarf keiner Bescheinigung und es besteht keine Nachweispflicht durch Vorlage von Bescheinigungen.

Diese Pflanzen, die meist in Blumenmärkten oder Bauhäusern angeboten werden, weisen oft deutliche Indizien für eine künstliche Vermehrung auf wie z.B. homogenes Erscheinungsbild, Formen, Farben.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, sich beim Händler entsprechend zu erkundigen.

EXEMPLARE VON ARTEN, DIE IM EU ANHANG B GELISTET SIND

Tiere und Pflanzen

Für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang B der EU gelistet sind existiert keine Bescheinigungspflicht.

Eine Vermarktung ist allerdings nur zulässig, wenn das Exemplar rechtmäßig erworben wurde (z.B. gezüchtet, rechtmäßig innerhalb der EG der Natur entnommen) oder, falls die Exemplare von außerhalb der Gemeinschaft stammen, rechtmäßig in diese eingeführt wurden.

Dies ist auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit nachzuweisen.

Diese Nachweispflicht über die Herkunft besteht nicht für gezüchtete Exemplare des Anhang II der Durchführungsverordnung (derzeit nur Vögel), künstlich vermehrte Pflanzenarten und Antiquitäten, da diese generell vom Vermarktungsverbot ausgenommen sind.

Der Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr kann mit artenschutzrechtlichen Einfuhrdokumenten (auch in Kopie) geführt werden. Sofern diese nicht vorhanden sind, können folgende auf den Lieferscheinen oder Rechnungen eingetragenen Angaben der Nachweisführung dienen, anhand derer Rückschlüsse auf die Einfuhrdokumente möglich sind: wissenschaftlicher Arname, Anzahl der Exemplare, Nummer und Datum der Genehmigung, ausstellende Behörde, Ursprungsland und Name und Adresse des Händlers.

Bei gezüchteten Exemplaren sollte auf Lieferscheinen, Kaufverträgen oder Rechnungen der wissenschaftliche Arname und Anzahl der Exemplare, Name und Adresse des Händlers, und, nur bei Tieren, Nummer und Datum des Zuchtbucheintrages und Angaben über die Meldung der Exemplare (Datum der Meldung, Name der Behörde der die Zucht gemeldet wurde) laut § 25 des Tierschutzgesetzes angeführt sein. Auch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung (insbesondere geschlossene Beringung bei Vögeln) kann ein Indiz dafür sein, dass das Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet wurde. In zweifelhaften Fällen ist die Zucht durch DNA-Analysen zu bestätigen.

Auch eine ordnungsgemäße Buchführung kann zur Nachweisführung herangezogen werden.

Ob der Nachweis ausreichend erbracht wurde, entscheidet die Behörde nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Auch bei Anhang B Exemplaren verstößt der Käufer gegen das Artenhandelsgesetz, wenn die legale Herkunft des Exemplars nicht nachgewiesen werden kann, und es ist mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu rechnen.

Die genannten Verordnungen samt Anhänge sind auf der homepage des BMLFUW unter www.cites.at unter dem link <http://www.umweltnet.at/article/archive/7264> zu finden.

Es wird darauf verwiesen, dass zusätzlich zu den Artenschutzbestimmungen auch relevante Aspekte des Tierschutzgesetzes und der Tierhaltungsverordnung einzuhalten sind.

BMLFUW
15. Februar 2008